

Satzung des Kinder in Gefahr - gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe e.V.

in der Fassung vom 23.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Kinder in Gefahr - gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Finanzierung

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung sozial benachteiligter oder gesundheitlich beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, insbesondere durch
 - a) Gewährung von Beihilfen für ärztliche Behandlung, Medikamente und Heilmittel im In- und Ausland,
 - b) Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen,
 - c) Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen, die der Betreuung, sozialen Integration oder Heilbehandlung des geförderten Personenkreises dienen (z. B. Sportunterricht, kulturelle Veranstaltungen, Kuren, Aufenthalte in gesundheitsfördernder Umgebung),
 - d) Zuschüsse zu Geräten, Einrichtungsgegenständen, baulichen Maßnahmen, Prothesen etc. in Krankenhäusern, Heimen oder privaten Haushalten (wenn diese durch keine andere Stelle in erforderlichem Maße gewährt werden und direkt dem geförderten Personenkreis zugute kommen),
 - e) sonstige Maßnahmen, die der Bildung und Erziehung des geförderten Personenkreises dienen, insbesondere auch auf musikischem, künstlerischem und sonstigem kulturellen Gebiet (z.B. Zuschüsse zu Werkzeugen, Materialien, Instrumenten, Honoraren für Lehr- und Betreuungspersonal, Übernahmen von Kosten bei Gruppenfahrten; internationalen Begegnungen oder Veranstaltungen, sofern diese nicht der Gewinnerzielung oder anderen sachfremden Zwecken dienen, sondern der Förderung der beteiligten Kinder und Jugendlichen zugute kommen),
 - f) Beratung des geförderten Personenkreises, seiner Angehörigen und anderer Personen und Einrichtungen, die für ihn im medizinischen, pflegerischen, soziale oder kulturellen Gebiet tätig sind.
- 2 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden. Er erbringt seine Leistungen unentgeltlich und ohne Erwartung einer Gegenleistung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Kinder in Gefahr - gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe e.V.

in der Fassung vom 23.03.2011

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- 2 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 4 Der Vorstände kann korrespondierende Mitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und stehen dem Verein beratend zur Verfügung. Korrespondierende Mitglieder gehören nicht der Mitgliederversammlung an. Die Ernennung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernsthaft gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- 4 Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung der noch fälligen Beiträge.
- 5 Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 6 Organe

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,

Satzung des Kinder in Gefahr - gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe e.V.

in der Fassung vom 23.03.2011

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - h) Wahl des Geschäftsführers.
- 2 Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
- a) den Haushaltsplan des Vereins,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung vom Grundstücken,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen.
- 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in und mindestens einem/einer, höchstens jedoch vier Beisitzer/innen.
- 3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und die gewählten Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen
 - ist der/die Vorsitzende allein berechtigt;
 - ist ein/e stellvertretende/r oder der/die Schatzmeister/in jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
- 4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit, besteht, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Satzung des Kinder in Gefahr - gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe e.V.

in der Fassung vom 23.03.2011

- 6 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, können ersetzt werden, wenn dies angemessen geschieht. Im Rahmen der steuerlichen und gesetzlichen Regelungen kann hierfür ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- 7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann für die Vorstandsarbeit verbindlich ist.

§ 8a Geschäftsführer

- 1 Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung von Vereinsaufgaben und Vorstandsbeschlüssen einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer kann haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig werden. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- 2 Zum Geschäftsführer kann auch ein Vereinsmitglied bestellt werden. Eine Funktion im Vereinsvorstand steht der Bestellung zum Geschäftsführer nicht entgegen. Die gewählten Rechnungsprüfer sind von der Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen.
- 3 Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird angemessen vergütet. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Soll zum Geschäftsführer ein Mitglied des Vereinsvorstandes berufen werden, so erfolgt die Abstimmung über die Vergütung bei Stimmenthaltung des Betroffenen.

§ 9 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen dem CIP City-Initiative für Eltern- und Kinderprojekte e.V. in 10589 Berlin, Mierendorffstraße 21 zu, der es unmittelbar und ausschliesslich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsneufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2011

Vorsitzender

Protokollführerin